



**EINWOHNERGEMEINDE ERLACH**

---

# **GEBÜHRENREGLEMENT**

---

VOM 1. FEBRUAR 1996

# Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Erlach

## I. ALLGEMEINES

### 1. Gegenstand

#### Grundsatz

#### Art. 1

<sup>1</sup>Die Gemeinde erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen.

<sup>2</sup>Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Post- und Telefntaxen, Spesenentschädigungen, Expertenonorare und Publikationskosten.

<sup>3</sup>Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.

### 2. Bemessung

#### Kostendeckung Verhältnismässigkeit

#### Art. 2

<sup>1</sup>Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken (150% der Bruttolohnsumme von entsprechend qualifiziertem Personal).

<sup>2</sup>Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.

<sup>3</sup>Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.

#### Bemessungsarten

#### Art. 3

Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschaliert bemessen.

**Gebühren nach Aufwand**

**Art. 4**

<sup>1</sup>Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.

<sup>2</sup>Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung unterteilt:

a für normale Verwaltungstätigkeit: Aufwandgebühr I,

b für Verwaltungstätigkeit: die eine besondere fachliche Qualifikation erfordert: Aufwandgebühr II.

<sup>3</sup>Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist. Der Zeitaufwand ergibt sich aus den Rapporten.

<sup>4</sup>Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine Viertelstunde übersteigt.

**Pauschalgebühren**

**Art. 5**

<sup>1</sup>Mit der pauschaliert bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.

<sup>2</sup>Sobald der Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) um mehr als 10 Punkte angestiegen ist, passt der Gemeinderat die Pauschalgebühr der Teuerung an. Es ist vom LIKP zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes auszugehen.

**3. Gebührenschuldnerin / Gebührenschuldner**

**Art. 6**

Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.

## 4. Erhebung

<b>Erlass der Gebühr</b>	<b><u>Art. 7</u></b> Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Gemeinderat davon ganz oder teilweise absehen.
<b>Inkasso</b>	<b><u>Art. 8</u></b> <sup>1</sup> Die Gemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung.  <sup>2</sup> Die Gemeinde kann die Schuldnerin oder den Schuldner mahnen.  <sup>3</sup> Bezahlt die Schuldnerin oder der Schuldner nicht, verfügt die Gemeinde geschuldete Gebühren und Auslagen.  <sup>4</sup> Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Gemeinde die Schuldnerin oder den Schuldner.
<b>Kostenvorschuss</b>	<b><u>Art. 9</u></b> Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.
<b>Benachrichtigung</b>	<b><u>Art. 10</u></b> Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.
<b>Fälligkeit</b>	<b><u>Art. 11</u></b> Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.
<b>Zahlungsfrist</b>	<b><u>Art. 12</u></b> Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.

**Verzugszins**

**Art. 13**

Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohnen Weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.

**Verjährung**

**Art. 14**

<sup>1</sup>Die Gebühren verjähren 5 Jahre nach ihrer Fälligkeit.

<sup>2</sup>Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.

<sup>3</sup>Im übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar.

<sup>4</sup>Die Verjährung steht still, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.

**II. GEBÜHRENBEREICHE**

**1. Personen-, Familien, Erbrecht**

**Personenrecht**

**Art. 15**

Auszug aus dem Bürgerregister  
zu nicht amtlichem Gebrauch

Fr. 50.--

**Familienrecht**

**Art. 16**

Vormundschaftssachen:  
Für die Gemeindegebühren gilt:

Verordnung über  
die Gebühren in  
Vormundschafts-  
sachen  
(BSG 213.361)

## Erbrecht

### Art. 17

<sup>1</sup>Siegelung, Entsigelung

Aufwandgebühr II

<sup>2</sup>Letztwillige Verfügung, Aufbewahrung  
mit Empfangsschein

Fr. 30.--

Letztwillige Verfügung, Einladung zur  
Eröffnung

Fr. 10.-- pro Person

<sup>4</sup>Letztwillige Verfügung, mündliche  
Eröffnung, mit Zeugnis

Aufwandgebühr II

<sup>5</sup>Letztwillige Verfügung, Auszug

Fr. 2.-- pro Seite

<sup>6</sup>Letztwillige Verfügung,  
Bescheinigung, dass kein Testament  
eingereicht wurde

Fr. 20.--

<sup>7</sup>Letztwillige Verfügung,  
Erbenbescheinigung nach Art. 559  
ZGB

Fr. 30.--

<sup>8</sup>Letztwillige Verfügung, Einholen von  
Familienscheinen

Aufwandgebühr I

<sup>9</sup>Letztwillige Verfügung,  
Nachforschung nach den Erben

Aufwandgebühr I

## 2. Einwohnerkontrolle

### Art. 18

Heimatscheine

Tarif für die Aus-  
stellung und Kraft-  
loserklärung von  
HS (BSG 123.15)

### Art. 19

<sup>1</sup>Niederlassung und Aufenthalt von  
Schweizern

Verordnung über  
Niederlassung und  
Aufenthalt der  
Schweizer  
(BSG 122.161)

<sup>2</sup>Niederlassung und Aufenthalt von Ausländern

Verordnung über die Gebühren in Fremdenpolizeisachen (BSG 122.26)

**Art. 20**

<sup>1</sup>Einbürgerungsgebühr

Gemeindegesezt (BSG 121.1)

<sup>2</sup>Bearbeitungsgebühr

Aufwandgebühr I

**3. Ortspolizeiwesen**

**Gesundheitswesen**

**Art. 21**

<sup>1</sup>Ausstellen eines Giftscheines

Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung (BSG 154.21)

<sup>2</sup>Lebensmittelkontrolle

Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung (BSG 154.21)

<sup>3</sup>Desinfektionen

Aufwandgebühr II

**Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken**

**Art. 22**

<sup>1</sup>Soweit Gesuche gemäss Gastgewerbegesetz (BSG 935.11) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden:

Gebühren gemäss Art. 31 ff

<sup>2</sup>Stellungnahme zur  
a erstmaligen Erteilung einer Betriebsbewilligung  
b Übertragung einer Betriebsbewilligung

Aufwandgebühr I

Aufwandgebühr I

c Erteilung einer Einzelbewilligung d Schliessung und Anordnung von Verwaltungszwang	Aufwandgebühr I Aufwandgebühr II
<sup>3</sup> Durchführen der Einspracheverhandlungen	Aufwandgebühr II
<sup>4</sup> Abnahme und Betriebskontrolle	Aufwandgebühr II

**Handel und  
Gewerbe**

**Art. 23**

<sup>1</sup> Mitbericht für Wanderlager, Verkaufswagen und Unterhaltungsgewerbe	Aufwandgebühr I
<sup>2</sup> Hausiererpatent - Visum	gratis
<sup>3</sup> Bewilligung für Demonstrations- oder Werbeveranstaltungen: a Stellungnahme betreffend Einsteigeort	Fr. 20.--
b Stellungnahme zur Durchführung der Veranstaltung in der Gemeinde	Aufwandgebühr I
<sup>4</sup> Stellungnahme zum Gesuch um Ein- richtungs- bzw. Betriebsbewilligung für Spielsalons	Aufwandgebühr I
<sup>5</sup> Jahresgebühr pro aufgestellten Spielautomaten in Spielsalons	gleich wie kantonale Gebühr
<sup>6</sup> Stellungnahme zum Gesuch um Aufstellung eines Waren- oder Dienstleistungsautomaten	Aufwandgebühr I
<sup>7</sup> Jahresgebühr pro bewilligten Waren- oder Dienstleistungsautomaten	gleich wie kantonale Gebühr

<sup>8</sup>Einrichtungsbewilligung für mobile Kinobetriebe, pro Veranstaltung  
gleich wie kantonale Gebühr

Inanspruchnahme öffentlichen Grundes

**Art. 24**

<sup>1</sup>Erteilung der Bewilligung (darin enthalten: bis zum 10m<sup>2</sup> Fläche für einen Tag): einmalige Grundgebühr

Fr. 40.--

<sup>2</sup>Für jeden weiteren m<sup>2</sup> und jeden weiteren Tag:

- befestigter Boden (wie Strassen, Trottoirs, Plätze etc): pro m<sup>2</sup>/Tag  
- unbefestigter Boden: pro m<sup>2</sup>/Tag

Fr. --.50

Fr. --.20

<sup>3</sup>Die maximale Tagesgebühr beträgt Fr. 150.-- (ohne Grundgebühr)

<sup>4</sup>Keine Gebühr wird erhoben bei Bewilligungen zum Sammeln von Unterschriften für Initiativen und Referenden

Leumundszeugnis

**Art. 25**

Leumunds- und Handlungsfähigkeitszeugnis

Fr. 20.--

Ausweise

**Art. 26**

<sup>1</sup>Pasempfehlung / Passverlängerung

Fr. 10.--

<sup>2</sup>Identitätskarten

Eidg. Verordnung über die Schweizerische Identitätskarte (SR 143.3)

<sup>3</sup>Verlustmeldung der Identitätskarte

Fr. 10.--

<b>Fundbüro</b>	<b><u>Art. 27</u></b> Herausgabe von Fundgegenständen	Fr. 10.--
<b>Lotto, Lotterie, Tombola</b>	<b><u>Art. 28</u></b> Stellungnahme zum Gesuch um eine Bewilligung	Fr. 10.--
<b>Waffenerwerbs- schein</b>	<b><u>Art. 29</u></b> Stellungnahme zum Gesuch um einen Waffenerwerbsschein	Fr. 50.--
<b>Reklame</b>	<b><u>Art. 30</u></b> Stellungnahme zum Gesuch um eine Reklamebewilligung	Aufwandgebühr I

## **4. Bauwesen**

### **4.1 Baugesuche und Voranfragen**

<b>Vorläufige, formelle Prüfung</b>	<b><u>Art. 31</u></b> <sup>1</sup> Kontrolle auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit	Aufwandgebühr I
	<sup>2</sup> Profilkontrolle	Aufwandgebühr II
	<sup>3</sup> Aufforderung zur Behebung einfacher Mängel	Fr. 30.--

<b>Vorläufige formelle und materielle Prüfung (Gemeinde = Baubewilligungsbehörde)</b>	<b><u>Art. 32</u></b> <sup>1</sup> Prüfung auf formelle und offensichtliche materielle Mängel	Aufwandgebühr II
	<sup>2</sup> Rückweisung zur Verbesserung	Fr. 50.--
	<sup>3</sup> Nichteintretensentscheid / Bauabschlag (Blitzentscheid) / Abschreibungsverfügung	Aufwandgebühr II
<b>Koordinierte, materielle Prüfung (Gemeinde = Baubewilligungsbehörde)</b>	<b><u>Art. 33</u></b> <sup>1</sup> Prüfung gemäss Leitfaden für das Baubewilligungsverfahren	Aufwandgebühr II
	<sup>2</sup> Einholen von Amtsberichten und Nebenbewilligungen	Fr. 20.-- pro Gesuch
	<sup>3</sup> Publikation	Fr. 50.--
	<sup>4</sup> Mitteilung an die Nachbarn	Fr. 50.--
	<sup>5</sup> Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II
	<sup>6</sup> Bauentscheid	Aufwandgebühr II
	<sup>7</sup> Weitere Bewilligungen: a Schutzraumbefreiung b Gewässerschutz	Fr. 30.-- Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung (BSG 154.21)
	c Strassenanschluss d Beanspruchung Strassenterrain e Brandschutz f Energietechnischer Massnahmenachweis	Fr. 30.-- Fr. 30.-- Aufwandgebühr I Aufwandgebühr II
	g Wasseranschluss h Elektrizitätsanschluss i Gemeinschaftsantennenanlagen-Anschluss	Fr. 30.-- Fr. 30.-- Fr. 30.--

Beratung und Antragstellung (Gemeinde nicht Baubewilligungs- behörde)	<b><u>Art. 34</u></b>	
	<sup>1</sup> Prüfung und Behandlung von Einsprachen	Aufwandgebühr II
	<sup>2</sup> Teilnahme an Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II
	<sup>3</sup> Antrag an Bewilligungsbehörde	Aufwandgebühr II
	<sup>4</sup> Amtsberichte	gemäss Art. 33 Abs. 7 Gebührenreglement
Projekt- änderungen / Verlängerungen	<b><u>Art. 35</u></b>	gemäss den notwendigen Verfahrensschritten analog Baugesuch
Vorzeitige Bau- bewilligung	<b><u>Art. 36</u></b>	
	Gesuch um Zustimmung zur vorzeitigen Baubewilligung	Fr. 50.--
Vorzeitiger Baubeginn	<b><u>Art. 37</u></b>	
	Gesuch um vorzeitigen Baubeginn	Aufwandgebühr II

## **4.2 Baukontrolle**

Baubeginn	<b><u>Art. 38</u></b>	
	Anzeige des Baubeginns (im Lastenausgleichsverfahren)	Fr. 30.--
Kontrollen	<b><u>Art. 39</u></b>	
	Kontrollen auf dem Bauplatz, wie Schnurgerüst, Bauplatzinstallation, Schutzraumarmierung, Rohbau,	

Energietechnische Massnahmen,  
Kanalisations- und Wasseranschluss,  
Feuerpolizei, Schutzraumabnahme,  
Schlussabnahme.

Aufwandgebühr II

**Massnahmen**

**Art. 40**

Baupolizeiliche Massnahmen:  
Verfahrensinstruktion, Verfügungen  
(bspw. Wiederherstellung)

Aufwandgebühr II

### **4.3 Weitere Aufwendungen**

**Planung**

**Art. 41**

Ausgelöst durch ein Bauvorhaben:  
Erarbeiten oder Abändern von  
a einer Überbauungsordnung  
b der baurechtlichen Grundordnung.  
(Vorbehalten bleiben Kostenver-  
einbarungen im Rahmen eines Infra-  
strukturvertrages)

Aufwandgebühr II

Aufwandgebühr II

**Aussergewöhnliche  
Bauvorhaben**

**Art. 42**

Aufwendungen im Rahmen von ausser-  
gewöhnlichen Bauvorhaben, die nicht  
unter die kantonale Bewilligungshoheit  
fallen (bspw. militärische Bauten, Bahn-  
bauten)

Aufwandgebühr II

## 4.4 Nachführung des Vermessungswerks

<b>Aufnahme</b>	<b><u>Art. 43</u></b> Die Kosten des Kreisgeometers für die Aufnahme neuer oder im Grundriss veränderter Gebäude im Vermessungswerk werden den Gebäudeeigentümern in Rechnung gestellt. Die Rechnungsstellung erfolgt nach der vom Kreisgeometer aufgestellten, detaillierten Kostenverteilung je Grundeigentümer.	Dekret über die Nachführung der Vermessungswerke (BSG 215.342.1)
-----------------	---	--

## 5. Steuerwesen

<b>Veranlagung</b>	<b><u>Art. 44</u></b> <sup>1</sup> Auszug aus dem Steuerregister / Taxationsbescheinigung an Private	Fr. 10.--
	<sup>2</sup> Registernachschlag / Auskunft über Steuertaxation	Aufwandgebühr I
<b>Amtliche Bewertung</b>	<b><u>Art. 45</u></b> <sup>1</sup> Auszug aus dem Register der amtlichen Werte (Fotokopie)	Fr. 10.--
	<sup>2</sup> Ausserordentliche Neubewertung mit Kostenfolge	Aufwandgebühr I
	<sup>3</sup> Vorzeitige Eröffnung des amtlichen Wertes	Fr. 50.--

## 6. Datenschutz

### Art. 46

<sup>1</sup>Einsicht in eigene Daten gemäss  
Datenschutzgesetz

Aufwandgebühr II

<sup>2</sup>Abweisung eines Gesuches um  
Berichtigung oder Vernichtung von  
Daten

Aufwandgebühr II

## 7. Verschiedenes

Nachschlagen

### Art. 47

Nachschlagen im Gemeindearchiv /  
Plänen / Registern, Erstellen von  
Abschriften

Aufwandgebühr I

Schreiberei

### Art. 48

Abfassen von Gesuchen und Eingaben,  
sowie Ausfüllen von Formularen aller  
Art für Private

Aufwandgebühr I

Ausgleichskasse

### Art. 49

Versicherungsausweis - Duplikat

gemäss Weisung  
des Amtes für  
Sozialversicherung

Gebühren-  
inkasso

### Art. 50

<sup>1</sup>Mahnung

Fr. 20.--

<sup>2</sup>Verfügung

Fr. 30.--

### III. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

#### Gebührentarif

#### Art. 51

<sup>1</sup>Nach Massgabe dieses Reglementes beschliesst der Gemeinderat in einem Gebührentarif (Ausführungsbestimmung) die Aufwandgebühr I und die Aufwandgebühr II pro Stunde.

<sup>2</sup>Der Gemeinderat setzt in diesem Reglement nicht festgelegte Kanzleigebühren (Fotokopien etc) und gemeindeeigene Spesenentschädigungen im Gebührentarif fest.

<sup>3</sup>Der Gemeinderat veröffentlicht den Gebührentarif.

#### Übergangs- bestimmung

#### Art. 52

Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglementes eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.

#### Inkrafttreten

#### Art. 53

<sup>1</sup>Dieses Reglement tritt auf den 1. Februar 1996 in Kraft.

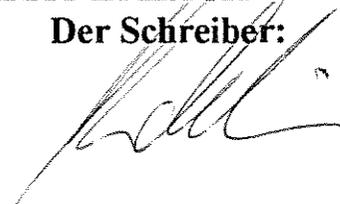
<sup>2</sup>Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen sowie das Gebührenreglement vom 11. Dezember 1991 auf.

Die Versammlung vom 13. Dezember 1995 nahm dieses Reglement an.

**GEMEINDERAT ERLACH**

**Der Präsident:**

**Der Schreiber:**



## Auflagezeugnis

Dieses Reglement hat vom 24. November 1995 bis 3. Januar 1996 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage- und Einsprachefrist war im Amtsanzeiger Nr. 47 vom 24. November 1995 publiziert.

Einsprachen sind keine eingelangt

**GEMEINDRAT ERLACH**  
**Der Gemeindeschreiber:**



**H.R. Stüdeli**

Gestützt auf Artikel 51 des Gebührenreglementes der Gemeinde Erlach vom 13. Dezember 1995 erlässt der Gemeinderat folgenden Gebührentarif:

- |    |  |                       |
|----|--|-----------------------|
| 1. | Aufwandgebühr I                        | Fr. 50.-- pro Stunde  |
| 2. | Aufwandgebühr II                       | Fr. 100.-- pro Stunde |
| 3. | Fotokopien (durch Verwaltungspersonal) | Fr. 1.50 pro Seite    |
| 4. | Auto - Spesen                          | Fr. 0.65 pro km       |

#### Inkrafttreten

Dieser Gebührentarif tritt zusammen mit dem Gebührenreglement auf den 1. Februar 1996 in Kraft.

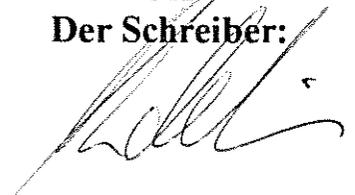
#### Beschluss

Vom Gemeinderat der Gemeinde Erlach an seiner Sitzung vom 16. November 1995 beschlossen.

**GEMEINDERAT ERLACH**

**Der Präsident:**

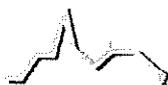
**Der Schreiber:**



GENEHMIGT durch das Amt für  
Gemeinden und Raumordnung  
am: ..... 31. JAN. 1996 .....



# Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Erlach



## ERLACH.ch

### Teilrevision

#### 5. Steuerwesen

Hundetaxe

**Art. 45a**  
(NEU)

<sup>1</sup> Die Gemeinde erhebt eine Hundetaxe gemäss Art. 13 des kantonalen Hundegesetzes.

<sup>2</sup> Taxpflichtig sind die Hundehalterinnen und Hundehalter, welche am 1. August in der Gemeinde Wohnsitz haben.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat legt die Höhe der Taxe zwischen Fr. 100.- und Fr. 200.- (jährlich pro Hund) in einer Verordnung fest. Die Höhe der Taxe ist, abgesehen von den Ausnahmegestimmungen nach Art. 13 Abs. 4 des Hundegesetzes, für alle Hunde gleich.

#### Inkrafttreten

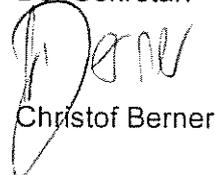
Der Gemeinderat hat der Teilrevision des Gebührenreglements, unter Vorbehalt eines allfälligen Referendums, am 16.10.2012 zugestimmt. Sie tritt auf den 01.01.2013 in Kraft.

Der Präsident:



Ulrich Salzmann

Der Sekretär:



Christof Berner

#### Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat diese Teilrevision vom 26.10. bis 26.11.2012 aufgelegt. Er gab die Auflage- und Referendumsfrist im Anzeiger Region Erlach vom 25.10.2012 bekannt. Bis zum Ablauf der Referendumsfrist am 27.12.2012 wurde kein Referendum ergriffen, wodurch die Teilrevision am 01.01.2013 in Rechtskraft erwachsen ist.

Erlach, 10. Januar 2013 cb

Der Gemeindeschreiber:



Christof Berner



# Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Erlach



**ERLACH.ch**

## Verordnung über die Hundetaxe

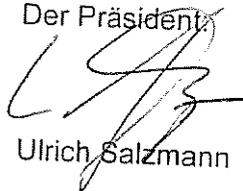
In Anwendung von Art. 45a des Gebührenreglements vom 01.02.1996 (Teilrevision vom 16.10.2012) erlässt der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Erlach folgende Verordnung über die Hundetaxe:

Gegenstand	<b>Art. 1</b>	Die Verordnung regelt die Höhe der Hundetaxe in der Einwohnergemeinde Erlach.
Tarif	<b>Art. 2</b>	Die Hundetaxe beträgt Fr. 100.- pro Jahr.
Inkrafttreten	<b>Art. 3</b>	Der Gemeinderat setzt diese Verordnung auf den 01.01.2013 in Kraft.

### Genehmigung

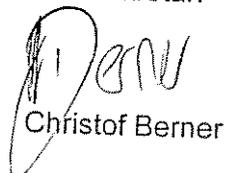
Der Gemeinderat hat der Verordnung über die Hundetaxe am 16.10.2012 zugestimmt.

Der Präsident



Ulrich Salzmann

Der Sekretär:



Christof Berner

